

St a t u t e n

für

sämmtliche Mitglieder

der,

unter dem Namen:

Der Unterstützungs-Verein in Mitau,

von mehreren zünftigen Aemtern und Fächern

im Jahre 1828 errichteten

Begräbniß- und Wittwenkasse.



M i t a u,

gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.

1829.

22769

11 9 7 11 3 3 1 2

1829

bedeutsame Bestimmungen

1829

in dem Jahr 1829

Es ist zu drucken erlaubt,
mit der Bedingung, daß nach dem Abdrucke fünf Exem-
plare an die Censur-Komität abgeliefert werden.

Dorpat, den 14ten Februar 1829.

Professor Dr. Friedr. Erdmann,
Censur.

(L. S.)



Est. A

Tartu Riikliku Lühikooli
Raamatukogu

24197

Am Scheidewege des Lebens die Prüfungsstunde für sich und die Seinigen erleichtert zu wissen, reichten sich mehrere Aemter in brüderlicher Eintracht die Hand, und beschlossen, von der Ueberzeugung und Erfahrung geleitet, daß eine Unterstützung in dem Augenblick, wo der undurchdringliche Vorhang niederfällt, und der nachbleibende Theil ohnehin die Last des Lebens doppelt fühlt, den Werth der Gabe um so mehr erhöht, einen Unterstützungsfond zu errichten.

Sie nannten diese Stiftung:

Den Unterstützungs-Verein,

und setzten hiermit zugleich zur Errichtung einer Wittwenkasse durch nachstehende §. §. zur unabweichlichen Richtschnur für alle Theilnehmer fest:

§. 1.

Da diese Stiftung aus mehreren Aemtern entstanden ist, soll es auch auf fernere Zeiten festgesetzt bleiben, daß jeder Mitmeister und jede Wittwe dieser zusammentretenden zünftigen Aemter und Fächer, ohne Ausnahme des Alters, aufgenommen wird (jedoch von unbescholtenem Rufe und Aufführung). Außer den Individuen aus diesen Aemtern und Fächern, die gegenwärtig beisammentreten, erhält keines, welches sich nicht nach §. 5 eignet und die darin bestimmten Zahlungen geleistet, den Zutritt.

§. 2.

Die gegenwärtigen 25 Amts-Ältermänner oder in deren Stelle ernannte Glieder des Amts

bleiben die Stifter, und machen die Kommittee, aus denen 4 Vorsteher gewählt werden. Sollte jedoch ein Vorsteher oder von diesen Stiftern ein Glied mit Tod abgehen, oder bey dem Amte ein neuer Aeltermann gewählt werden, so tritt der neugewählte als Mitglied der Kommittee ein, die Vorsteher aber werden durchaus von den Gliedern der Kommittee gewählt.

§. 3.

Die Mitglieder dieser Stiftung, ohne Ausnahme der Unverheiratheten, erlegen bey dem Antritt für sich und ihre Gattin, wo jedoch den Unverheiratheten bey ihrer Verhehelichung die Gattin inclusive begriffen ist — 2 Rub. S. M. als Einkauf und 20 Kop. S. M. für die gedruckten Statuten, welches Buch auch an den Quartaltagen als Quittungsbuch dient. Zur Wittwenkasse werden bey jedem Quartale 25 Kop. S. M. beygetragen, als: am Dienstage nach dem neuen Jahre, am Dienstage nach Ostern, am Dienstage nach alt Johannis und am Dienstage nach Michaelis, bey den Kassa führenden Vorstehern in den Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr.

§. 4.

Wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tod abgeht, so erhält der nachgebliebene Gatte, oder Gattin, oder Diejenigen, welche die Beerdigung der Leiche zu übernehmen haben, in Zeit von 24 Stunden 20 Rub. S. M. von den Vorstehern des Vereins, mit Vermerkung der gezahlten Summe und für wen, nebst deren Namensunterschrift im Quittungsbuche, ausgezahlt. Diese Auszahlungsquote soll nach 3 Jahren mit 5 Rub. S. M. für den Lauf abermaliger dreyer

Jahre erhöht und mit 25 Rub. S. M. für jedes abgegangene Glied des Vereins gezahlt werden; nach Verlauf dieser 3 Jahre wird die Zahlung für jede Leiche wieder mit 5 Rub. S. M. erhöht, als bey welcher Zahlung von 30 Rub. S. M. es sodann für die Zukunft verbleibt.

§. 5.

Diejenigen, welche aus diesen zusammentretenden Aemtern und Fächern nicht gleich zu diesem Vereine beytreten, indem sie jetzt, ohne Rücksicht des Alters, dazu aufgefordert werden, können nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte aufgenommen werden, daß sie gesund, von unbescholtenem Rufe und Aufführung, nicht über 40 Jahre alt, und den, seit Anfang dieser Stiftung geleisteten Ankauf, so wie die von jeglichem Mitgliede bis zu dem Tage des Eintritts geleistete Zahlung, baar nachzahlen.

§. 6.

Im Fall sich sowohl von denen, bey der Stiftung aufgenommenen, oder durch das Ableben ihres Ehemannes, welcher Mitglied dieses Vereins gewesen, hinterlassenen Wittwen oder eine abgeschiedene Frau eines Mitglieds mit einem, nicht zu dieser Stiftung gehörenden Aemtern und Fächern theilhabenden Gatten verhehlicht, so genießt dieselbe nur für ihre Person allein, wenn sie ununterbrochen die Zahlung nach §. 7 bei jedem eintretenden Sterbefalle leistet, die nach §. 4 bestimmte Beerdigungsquote.

§. 7.

Nach einem erfolgten Sterbefalle eines Mitglieds oder dessen Gattin dieses Vereins zahlt jedes Mitglied dieses Vereins 30 Kop. S. M.

zur Kasse des besagten Vereins (hiebey versteht es sich von selbst, daß jedes Mitglied und dessen Gattin nur eine Person zählt), gegen eine, von den weiter unten benannten Vorstehern ausgestellte Quittung. Diese Einzahlung muß aber spätestens innerhalb 8 Tagen erfolgen; welches Mitglied die besagte Zahlung nicht innerhalb 8 Tagen leistet, ist als stillschweigend aus dem Vereine ausgetreten anzusehen, und seiner bisherigen geleisteten Beiträge verlustig.

§. 8.

Ein Mitglied, welches die Einkassirung übernimmt und von den Vorstehern und der Kommittee das Vertrauen dazu erhält, ist sowohl von seiner Eintrittszahlung, als dem Quartalgelde und den nach §. 7 bestimmten Zahlungen befreit, und genießt die Rechte eines jeden andern Mitglieds des Vereins; ausserdem wird demselben noch eine Vergütung von 2 Rub. S. M. für jedesmalige Einkassirung der Leihengelder zugestanden; auch ist er ausserdem noch verpflichtet, die besondern Zusammenberufungen unentgeltlich zu besorgen. Nach dem Ableben desselben zahlt die Wittwe nach §. 9.

§. 9.

Die nachgebliebene Wittwe eines Mitglieds entrichtet die nach §. 7 festgesetzte Zahlung, und erhält nach ihrem Ableben die nach §. 4 bestimmte Beerdigungsquote. Die bey der Stiftung aufgenommenen Wittwen verbleiben bey der in §. 7 bestimmten Zahlung ebenfalls bis an ihr Lebensende, und können keinen Anspruch an irgend eine Unterstützung dieses Vereins machen, als nur an die Beerdigungsquote. Bey der Verhehlung

einer Wittwe mit einem, zu diesen Aemtern oder Fächern gehörigen, zutretenden Mitgliede versteht es sich von selbst, daß der Gatte bey seinem Eintritte den Einkauf, die Beyträge und Quartalgelder leistet, und daher, wenn die Wittwe eine Unterstützung aus der Wittwenkasse genossen hat, bey der Verhehlung diese Zahlung sogleich zur Kasse zurück zu behalten ist.

§. 10.

Da vielleicht mehrere Mitglieder von den zu dem Verein getretenen Aemtern und Fächern gegenwärtig auf dem Lande wohnen und zu diesem Vereine zuzutreten wünschen, so haben dieselben bey ihrer Aufnahme zum Vereine ein Mitglied dieses Vereins oder eine andere, hier in Mitau wohnende, sichere Person willig zu machen, die Zahlungen bey eintretender Todesfällen oder die Quartalzahlungen ununterbrochen zu leisten, solches aber den Vorstehern anzuzeigen. Diese Person muß sich zur Leistung obiger Zahlungen bey den Vorstehern persönlich einbekennen; geschieht dieß nicht in der nach §. 7 bestimmten Zeit, so ist das ersterwähnte Mitglied ebenfalls als stillschweigend ausgetreten zu betrachten und seiner geleisteten Zahlungen verlustig. Dieses ist ebenfalls bey denjenigen, gegenwärtig hier wohnenden Mitgliedern, die auf das Land ziehen oder verreisen sollten, zu beobachten.

§. 11.

Sollte ein auf dem Lande wohnendes oder auf der Reise begriffenes Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgehen, so haben die Hinterbliebenen über den Tod des Mitglieds entweder ein priesterliches oder gerichtliches Attestat den Vorste-

hern benzubringen, wo dieselben, wenn keine zu leistende Zahlungen unterblieben, nach §. 4 die Beerdigungsquote von den Vorstehern in Empfang zu nehmen haben. Die auf dem Lande nachgebliebene Wittwe genießt alles in §. 9 Bestimmte, gleich einer in der Stadt lebenden Wittwe.

§. 12.

Bei Ehescheidungen bleiben beyde Theile, sobald ihre Aufführung nicht als tadelhaft erwiesen ist, im Vereine, wenn jeder Theil derselben die nach §. 7 bestimmte Zahlung bis an das Lebensende leistet. Die abgeschiedene Frau ist jedoch nicht den nachgebliebenen Wittwen eines Mitglieds, sondern den aufgenommenen Wittwen (§. 9) gleich zu stellen.

§. 13.

Bei Verhehlung eines Mitglieds zur zweyten oder dritten Ehe darf die Ehegattin ebenfalls nur höchstens 40 Jahre alt, gesund und von unbescholtenem Rufe seyn, wo derselbe bey der jedesmaligen Verhehlung zur Aufnahme seiner Gattin 2 Rub. S. M. erlegt. Im entgegengesetzten Falle kann sie nicht zum Verein auf- und angenommen werden. Bei der Verhehlung einer abgeschiedenen Frau dieses Vereins mit einem zu diesem Verein gehörenden Mitgliede unterbleibt ebenfalls die Eintrittszahlung von 2 R. S. M., so wie die nach §. 7 bestimmte Zahlung von Seiten der Frau, indem das Mitglied schon zur Zahlung verpflichtet, und dessen Gattin inclusive darin begriffen ist.

§. 14.

An diese Leichen- und Wittwen-Gelder kann keine Konkursmasse und kein Gläubiger Ansprüche

machen, auch können dieselben weder verschenkt, vererbt, verkauft, vertauscht zc., noch einem Andern abgetreten werden, sondern bleiben nur einzig zur Beerdigung des Theilhabers und zur Unterstützung des Hinterlassenen.

§. 15.

Aus den bey der Stiftung eingeflossenen Ankaufs-, Quartal- und Beysteuergeldern sollen nur, nach Abzug der Kosten, und zwar in den ersten drey Jahren 60 Rub. S. M., für abermalige drey Jahre 75 Rub. S. M. u. s. w., nach §. 4 als für drey Leichen baar in Kassa verbleiben; das übrige Geld soll im Namen des Vereins als Fond zur Wittwenkasse auf Zinsen gegeben werden.

§. 16.

Nach 6 Jahren, von dem Stiftungsquartal an gerechnet, nimmt die Wittwenkasse ihren Anfang, wo von dem, seit der Stiftung auf Zinsen gegebenen Kapital die einfließenden jährlichen Zinsen an sämtliche vorhandene Wittwen gleichmäßig vertheilt werden. Diese Vertheilung geschieht halbjährlich. Bey Verhehlung einer Wittwe sind die Zahlungen des Wittwengeldes sofort aufgehoben, und ist, wenn dieselbe einen, nicht zu diesen Aemtern und Fächern gehörigen Gatten heirathet, nach §. 6 zu verfahren.

§. 17.

Bey Etablirung eines Gliedes der zu diesem Vereine gehörigen Aemter und Fächer ist derselbe verpflichtet, innerhalb Jahresfrist dem Vereine beyzutreten, und zahlt die, nach §. 3, so wie die, seit der Zeit seines Beytritts zu dem Amte oder Fache geleistete, laut §. 7 bestimmte

Zahlung; unterläßt er dieses, so hat derselbe es sich zuzuschreiben, daß er den Einkauf zum Besten der Kasse, statt einfach, doppelt zu zahlen verpflichtet ist.

§. 18.

Sollte jedoch ein Mitglied aus diesem Verein das stipulirte Beerdigungsgeld noch bey seinen Lebzeiten der Wittwenkasse übermachen, jedoch die ihn treffenden Zahlungen bis zu seinem Lebensende leisten, oder an baarem Gelde legiren, so soll dieses durchaus im Protokoll, mit Bemerkung, wie viel und namentlich von wem es legirt worden, dankbarlichst verschrieben werden.

§. 19.

Zur Aufbewahrung der Gelder, Obligationen und Bücher, wird ein gehöriger mit Eisen beschlagener Kasten angefertigt, welcher mit drey Schlüsseln versehen seyn muß. Diese Schlüssel werden unter die drey ersten Vorsteher vertheilt. Der erste Vorsteher, welcher die Kasse in Verwahrung hat, muß ein wohlbesitzlicher Mann seyn und in der Stadt wohnen; er hat das Kassabuch zu führen und die Beytragsquittungen auszuschreiben; auch alle einfließende Gelder zu empfangen; der zweyte führt das Hauptbuch, worin die Vor- und Zunamen, das Alter u. s. w. der Mitglieder und deren Gattinnen, nebst den geleisteten Zahlungen, speziell verzeichnet; der dritte führt das Protokoll; und der vierte verschreibt die geleisteten Zahlungen in die Quittungsbücher.

§. 20.

Desgleichen wenn ein Mitglied ohne Gattin ist, oder die Gattin eines Mitglieds früher sterben sollte, und derselbe unverehelicht bleibt, so

wird, wenn derselbe diese Zahlungen bis zu seinem Lebensende ununterbrochen geleistet, indem von ihm keine Wittwe zur Unterstützung hinterblieben, bey seinem Ableben von den zur Wittwenkasse geleisteten Quartalszahlungen nach §. 3 derartig zurück zu zahlen festgesetzt; nämlich in den ersten sechs Jahren der geleistete Beytrag von 6 Rub. S. M. verbleibt in Kassa des Vereins, und von dem, nach den benannten 6 Rub. S. M. eingezahlten, bis zu seinem Lebensende betragenden Beytrag dieser Quartalszahlungen wird die Hälfte aus der Kasse von den Vorstehern zurückgezahlt, welcher Betrag der Auszahlung ebenfalls im Quittungsbuche von den Vorstehern zu vermerken ist.

§. 21.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht und dessen überführt worden, soll ausgeschlossen seyn und dessen Beyträge verlustig gehen, dagegen aber bleibt die Frau desselben, wenn sie an dem Verbrechen keinen Theil genommen, und die bestimmte Zahlung auch für die Folgezeit leistet, in dem Besiz der Theilnahme des Vereins. Im entgegengesetzten Falle ist mit der Gattin, wenn sie sich dessen schuldig gemacht hat, eben so zu verfahren.

§. 22.

Kein Mitglied der Kommittee darf die ihn getroffene Wahl zum Vorsteheramte auf zwey Jahre von sich ablehnen, auch können von diesen vier gewählten Vorstehern, nach Ablauf der zwey Jahre, höchstens nur zwey austreten, in welche Stelle von der Kommittee sodann zwey andere zu

erwählen sind; desgleichen ist auch im Laufe, wenn ein oder mehrere Vorsteher durch den Tod abgehen sollten, die Stelle zu besetzen.

§. 23.

Bei eintretender Krankheit, Reise oder sonstigen unvorhergesehenen Fällen eines Vorstehers wählt derselbe ein Mitglied der Kommittee, welches so lange die Stelle des Vorstehers persönlich vertritt, und ohne Widerrede sie anzunehmen verpflichtet ist.

§. 24.

Das eingeflossene Kapital muß, als erstes Geld, auf eine sichere bürgerliche Hypothek untergebracht werden, und zwar wo möglich gegen eine, vom Vorbesitzer ausgestellte Obligation, damit bei ausbrechenden Konkursen die Zinsen sowohl als das Kapital nicht verloren gehen, und haben die Vorsteher, mit Zustimmung der Kommittee, beim Unterbringen auf alle Sicherheit Rücksicht zu nehmen.

§. 25.

Sollte einer oder mehrere Vorsteher sich so weit vergessen, daß sie sich gegen die Kasse des Vereins eines Betrugs schuldig machen, oder nur des Versuchs dazu überwiesen werden, so sollen solche sogleich ihres Vorsteheramtes entsetzt und aus dem Vereine ausgeschlossen, auch ihres Beitrags für verlustig erklärt, und im Weigerungsfalle gerichtlich zum Ersatze des Veruntreuten angehalten werden.

§. 26.

Wenn bei Abstimmung der Kommittee für oder wider einen Gegenstand sich gleiche Stim-

men zeigen sollten, so wird die Stimmenmehrheit nur von drey Vorstehern entschieden.

§. 27.

Sollte ein Mitglied die Ausschließung aus dem Vereine verwirkt haben und beym nächsten Quartaltage nicht erscheinen, so sollen die Vorsteher die Klage ihm schriftlich zuschicken, damit er am nächsten Quartaltage sich persönlich stelle, um Rede und Antwort zu geben, auf daß das Weitere von den Vorstehern und der Kommittee entschieden werde; sollte er sich aber nicht persönlich stellen, und keine Krankheit oder ein wichtiges Hinderniß nachweisen können, so ist derselbe, als sich selbst schuldig anerkannt, ohne Weiteres mit dem Verluste seiner Zahlungen aus dem Verein auszuschließen.

§. 28.

Sobald die Statuten die Konfirmation durch Eine Kurländische Gouvernements = Regierung erlangt haben, nimmt die Kasse ihren Anfang. Als Stiftungstag wird unveränderlich in jedem Jahre, auch auf fernere Zeiten, der erste Dienstag nach dem Johannistage a. St. festgesetzt. An diesem Stiftungstage versammeln sich alljährlich sämtliche Mitglieder im Hause des ersten Vorstehers, Nachmittags um 3 Uhr, jedoch die Vorsteher und die Glieder der Kommittee um 2 Uhr. Dasjenige Glied der Vorsteher und der Kommittee, welches an dem besagten Tage — ohne einen wichtigen Grund angeben zu können — ausbleibt, verfällt in eine Strafe von 25 Kop. S. M. zum Besten der Kasse des Vereins. Die Vorsteher legen die von ihnen geführten und abgeschlossenen Bücher, nebst dem baaren Kassenbestand, den

anwesenden Gliedern des Vereins zur Beprüfung vor, und werden, sobald dieselben gehörig revidirt und richtig befunden, von zwey Gliedern der Kommittee quittirt. Jeder zu machende Vorschlag zum Besten dieses Vereins geschieht in dieser Zeit, und soll, nachdem derselbe von der Kommittee durch Stimmenmehrheit entschieden, in das Protokollbuch eingetragen werden. Die ausgebliebenen Stimmen treten stillschweigend der Mehrzahl zu.

§. 29.

Dasjenige Mitglied, welches 3 Quartalzah-
lungen zu bezahlen verabsäumt, wird sofort mit
dem Verluste seiner früher geleisteten Zahlungen
ausgeschlossen.

§. 30.

Wenn die Vorsteher wegen wichtiger Berathun-
gen die Kommittee zusammenberufen lassen, darf
Niemand ohne legalen Grund, der vorher den Vor-
stehern angezeigt worden, ausbleiben, bey einer
Strafe von 50 Kop. S. M. zum Besten der Kasse.

§. 31.

Am Stiftungstage ist es sämmtlichen Stif-
tern und Mitgliedern freygestellt, einen freywilli-
gen, wenn auch geringen, Beytrag für dereinst
nicht zahlungsfähige Mitglieder, und hauptsäch-
lich für deren hinterlassene Wittwen, beyzusteuern.

§. 32.

Nun wollen wir, sämmtliche Stifter und Mit-
glieder dieses Vereins, uns durch unsere Unterschrif-
ten verpflichten, vorbesagte Punkte aufrecht zu er-
halten, weder selbst übertreten, noch verstaten, daß
selbige von Andern übertreten werden, vielmehr
dieselben als Geseze annehmen, und auf künftige
Zeiten zur unabweichlichen Richtschnur festsetzen.

Begleitet von der Vorsehung wollen wir Hand in Hand uns dieses guten Zweckes erfreuen. Ja, Vater! im festen Vertrauen auf dich, beten wir dich als Erhalter alles Guten an: erhöre unsere Bitte! Mitau, den 28sten August 1828.

Die erwählten Vorsteher:

- D. A. Glühmann, Glasermeister.
 Johann David Rachals, Tischlermeister.
 P. D. Föge, Maler.
 A. C. Gerber, Knopfmacher.

Die Stifter:

- Bürgermeister George C. Mehlberg.
 A. F. Rathspiel, Schlossermeister.
 J. H. Schönefeld, Stellmachermeister.
 J. Plowisky, Böttchermeister.
 Joh. Friedr. Kettig, Gürtler.
 F. W. Stauffenberg, Töpfermeister.
 J. G. Kern, Gerbermeister.
 E. J. Zeyffert senior, Buchbindermeister.
 Karl Raeber, Gold- und Silberarbeiter.
 C. Petersen, Schmiedemeister.
 D. Genschewitz, Maurermeister.
 A. Schabert, Hutmachermeister.
 Johann Stürmer, Bäckermeister.
 M. G. Funke, Handschuhmacher.
 C. Grusinsky, Uhrmacher.
 C. W. Groß, Zimmermeister.
 C. W. Schulze, Sattlermeister.
 J. C. Hahne, Drechslermeister.
 J. F. Hartung, Fleischermeister.
 J. W. Kruse, Fleischermeister.
 J. G. Dubisky, Leinewebermeister.

Nachdem Eine Kurländische Gouvernements-
Regierung, mittelst deren Befehls vom 15ten
d. M. die obgedachte Gesellschaft zu bestätigen
geruhet, so werden derselben die Statuten des
Unterstützungs = Vereins hiedurch mit dem Be-
fehle zugestellt, die erfolgte Bestätigung sämt-
lichen Betheiligten des Vereins zu eröffnen.

Mitau, den 31sten Januar 1829.

Bürgermeister David Hafferberg.

(No. 184.)

Sekretär Borchers.